

Auszeichnung von Stuten (B21 der Satzung)

Anhand der Bonitierung und bestimmter Abstammungsvoraussetzungen können die Stuten eine besondere Auszeichnung (Prämie) erhalten. Dabei handelt es sich um die Bezirks-, Verbands- und Staatsprämie.

Bezirksprämie (BP)

Den Einstieg bildet die Bezirksprämie. Diese Auszeichnung erhalten Stuten, die bei den Eintragungsveranstaltungen eine gute Qualität verkörpern. Erste Voraussetzung für die Prämie ist, dass beide Eltern in den Zuchtbüchern des Verbandes eingetragene Pferde sind (Vater: H I, Holstein Global, Mutter: ZB I (H, S), Holstein Global). Die Gesamtpunktzahl muss 47 Punkte betragen, wobei die Typnote mind. mit 7 beurteilt sein muss und in keinem Teilmerkmal darf die Note 3 oder weniger vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen. Heute erreichen ca. 60 bis 70 Prozent der eingetragenen Stuten diese Qualitätsmarke.

Verbandsprämie (VP)

Diese Auszeichnung erhalten 3- und 4-jährige Stuten, die anlässlich der Körbezirkseintragungsveranstaltung eine herausragende Qualität verkörpern. Erste Voraussetzung ist, dass diese Stuten den Status einer Hengstmutter aufweisen muss (B6.1b der Satzung des Holsteiner Verbandes). Die Gesamtpunktzahl muss 52 Punkte betragen, wobei der Typ der Stute mind. mit der Note 8 beurteilt sein muss. In keinem Teilmerkmal darf die Note 4 oder weniger vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen. Die Stute qualifiziert sich für die Teilnahme an der Verbandsstutenschau. Diese Qualifikationsklippe schaffen nur zehn Prozent des vorgestellten Jahrgangs.

Staatsprämie (SP)

Stuten, die neben der Teilnahme an der Verbandsstutenschau auch über ein positives Ergebnis in der Zuchtstutenprüfung (mind. eine Durchschnittsnote von 7,0) verfügen, sind nach den Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein auch berechtigt, den Titel „Staatsprämiestute“ zu tragen. Für Verbandsprämiestuten, die keine Zuchtstutenprüfung abgelegt haben, kann auf schriftlichen Antrag des Besitzers nachträglich das Prädikat „Staatsprämiestute“ vergeben werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- **4-jährig:** Platzierung in Springpferdeprüfung Kl. A, Reitpferdeprüfung, Dressurpferdeprüfung Kl. A oder Geländepferdeprüfung Kl. A oder

**Verband der Züchter
des Holsteiner Pferdes e.V., Kiel**



- 5-jährig: Platzierung in Springpferdeprüfung Kl. L, Dressurpferdeprüfung Kl. L oder Geländepferdeprüfung Kl. L oder
- 6-jährig: Platzierung Springpferdeprüfung Kl. M, Dressurpferdeprüfung Kl. M oder Geländepferdeprüfung Kl. M